

**Satzung des AZV „Sachsen-Nord“ Dommitzsch
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten**

(Kostensatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenpflicht**
- § 2 Kostenschuldner**
- § 3 Nichterhebung von Kosten**
- § 4 Gebührenhöhe**
- § 5 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**
- § 6 Rechtsbehelfsverfahren**
- § 7 Auslagen**
- § 8 Entstehung der Kosten**
- § 9 Zeitpunkt der Fälligkeit**
- § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass**
- § 11 Säumniszuschläge**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Sachsen-Nord“ Dommitzsch erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. Amtshandlungen die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
3. Auskünfte einfacher Art;
4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.

(2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 7 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten

vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit besteht, wird eine Gebühr von 5 ,00 EURO bis 25 .000 EURO erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 7 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete des AZV oder einer Mitgliedsgemeinde förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 9 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldner fällig, sofern nicht eine andere Fälligkeit schriftlich vereinbart wurde.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird;
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Kostensatzung vom 11.09.2002 außer Kraft.

Dommitzsch, den 28.06.2013

Koch
Verbandsvorsitzender
AZV „Sachsen- Nord“ Dommitzsch

Kostenverzeichnis	
Anlage zu § 4 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch	
	Gebühr in EUR
lfd. Amtshandlung	
1. Erteilung einer Zweitschrift 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, mind.	3,00 € 0,50 €
2. Schreibgebühren	
2.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Fotokopien, durch Ablichtungen hergestellt werden können) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	0,50 € je Seite
2.2. Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten	
2.2.1 bis DIN A4	0,20 € je Seite
2.2.2 größer als DIN A4 - DIN A3	0,25 € je Seite
2.3. Auszüge aus Bestandsplänen	
je Seite im Format A2 bis AO	30,00 €
je Seite im Format DIN A 3	5,00 €
je Seite im Format DIN A 4	2,50 €
3. Stellungnahmen zur Befreiung vom Anschluss- u./oder Benutzungszwang	10,00 €
4. Stellungnahme zur Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10,00 €
5. Bearbeitung von Entwässerungsanträgen und Erteilungen von Genehmigungen	
5.1. zu einer Bauvoranfrage	10,00 €
5.2. zu einem Entsorgungsantrag	
5.2.1 pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals bis 200 mm	10,00 €
5.2.2 pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 200 mm bis 300 mm	25,00 €
5.2.3 pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 300 mm	50,00 €
6. Ablehnung eines Antrages nach der Lfd.Nr. 5	
Ein Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	
7. Rücknahme des Antrages zu der Lfd .Nr. 5, bevor die Amtshandlung beendet ist	
8. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	
	16,67 % der sonst fälligen Gebühr
9. Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweis) auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00 €
10. Erteilung von Leitungsauskünften sofern der Antragsteller nicht nach §4 des SächsVwKG befreit ist	
10.1 bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträgern oder per Mail	15,00 €
10.2 bei Ausgabe als Papier bis DIN A4	5,00 € je Blatt
10.3 bei Ausgabe als Papier bis DIN A3	7,00 € je Blatt
10.4 bei Ausgabe als Papier über DIN A3 bis AO	10,00 € je Blatt
11. Zwischenzähler zum Nachweis der nichtgebührenpflichtigen Abwassermenge	
11.1 Antragsbearbeitung und Genehmigung	5,00 €
11.2 Abnahme des Einbaues	15,00 €
11.3 zusätzlich je beanstandeter örtlicher Prüfung	5,00 €
12. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
12.1 Bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 €
12.2 Bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	10,00 €
12.3 Zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	5,00 €
13. Begutachtung alter Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben	20,00 €

14. Aufwandsersatz für eine Probeentnahme aus Kläranlagen und Untersuchung	100,00 €
15. Aufwandsersatz je ermittelten Fehlschluss - je Stunde	50,00 €
16. Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach §6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwaG ergebenen notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter	5,00 € je abgabepflichtiges Grundstück
17. Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren	
Erlass eines Widerspruchsbescheides (Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt anhand des Streitwertes)	
0,01 - 100,00 €	20,00 €
100,01 - 500,00 €	30,00 €
500,01 - 1.000,00 €	40,00 €
1.000,01 - 2.500,00 €	55,00 €
2.500,01 - 5.000,00 €	75,00 €
5.000,01 - 10.000,00 €	100,00 €
über 10.000,01 €	110,00 €